

NEUFASSUNG DER VEREINSSATZUNG

Der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt am 06.01.17

§1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

1. Der am 12.12.948 in Reundorf gegründete Verein führt den Namen Sportverein Reundorf. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und den Fachverbänden seiner Abteilungen. Der Verein hat seinen Sitz in Reundorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§1a Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (§ 10). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss (§12) zuständig.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben aktiv teilnehmen, die Arbeit des Vereins fördern, sowie bestrebt sind, jegliche Schädigung seines Ansehens und Vermögens zu verhindern.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

- 4. Die Freigabeerklärung für einen neuen Verein kann nur erteilt werden, wenn das Mitglied alle Verpflichtungen, die es dem Verein und/oder einer Abteilung gegenüber eingegangen ist, erfüllt hat.

§ 4 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Zusatzbeiträge (Abteilungsbeiträge) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- 2. Die Höhe der Jahresbeiträge, sowie der Zusatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Das aktive Wahlrecht richtet sich, die Altersgrenzen betreffend, nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 1 Abs.1 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes). Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1. Verweis
- 2. angemessene Geldstrafe

3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Vereinsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder Vereinsausschuss beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden

- b) Entgegennahme des Kassenberichts und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
 - d) Satzungsänderungen, soweit erforderlich
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - der Abteilungsleiter
 - g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) die Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages, der Zusatzbeiträge und evtl. notwendiger Vereinsumlagen
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel- Stimmenmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Über Anträge auf Änderung der Satzung darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese beabsichtigte Änderung der Satzung in der Einladung zur Mitgliederversammlung stichwortartig bekannt gemacht worden ist.
10. Die Art der Abstimmungen wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Gremium von drei bis sieben Personen
2. Das Vorstandsgremium (Ziff. 1.) wählt in der 1. Ausschusssitzung einen Gremiumsvorsitzenden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums findet ebenfalls in der 1. Ausschusssitzung statt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Gremiumsvorsitzenden allein oder durch zwei weitere einzelvertretungsberechtigte Gremiumsmitglieder vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
Die zwei weiteren einzelvertretungsberechtigten Gremiumsmitglieder werden ebenfalls vom Vorstandsgremium (Ziff. 1) in der 1. Ausschusssitzung gewählt.
4. Im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes für die laufende Vereinsarbeit insbesondere zuständig wie folgt:
 - a) Der Gremiumsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung (§9), des Vorstandes (§10) und des Vereinsausschusses (§12).
 - b) Für die kaufmännischen und wirtschaftlichen Belange des Vereins ist der Hauptkassier zuständig. Ihm obliegen insbesondere die Wahrnehmung der gesamten Belegführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Kassenberichtes. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung vor deren Wahl.
2. In der ersten Ausschusssitzung werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstands schriftlich niedergelegt und auf die Vorstandsmitglieder verbindlich verteilt.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 10)
 - b) dem erweiterten Vorstand (§11)
 - c) den Abteilungsleitern (§13)
2. Der Vereinsausschuss tritt zusammen,
 - a) Auf Ladung des Vorsitzenden oder
 - b) Wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.

3. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören insbesondere
 - Bestimmung von zwei einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern des Gremiums (§ 10 Abs. 3, Satz 2)
 - Festlegung und verbindliche Verteilung der Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes (§ 10) sowie des erweiterten Vorstandes (§ 11)
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes in der Führung der laufenden Geschäfte
5. Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet oder aufgelöst. Ein derartiger Beschluss wird der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
2. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter geführt.
3. Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Schriftführer in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 10) bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Die Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet und durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus einem Leiter, sowie zwei weiteren Mitgliedern.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei vom Vereinsausschuss bestimmte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ordnung zur Führung des Wirtschaftsbetriebes, eine Ehrenordnung, sowie eine Spiel- und Platzordnung geben. Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vornamen, Adresse, Geschlecht, Eintrittsdatum, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die

erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss fasst.
4. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Frensdorf mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.01.2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reundorf, 06. Januar 2017

Gremiumsvorsitzender

.....

Heinrich Rittmaier

Hauptkassier

.....

Rainer Frauenknecht

Protokollführer:

.....

Benedikt Rüb